

# Anhörung zum Agrarpaket Herbst 2014

## Audition sur le train d'ordonnances Automne 2014

### Consultazione sul pacchetto di ordinanze - autunno 2014

Organisation / Organizzazione	Schweizerischer Verband der Zuckerrübenpflanzer (SVZ)
Adresse / Indirizzo	Belpstrasse 26, 3007 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	25. Juni 2014; Nadine Degen

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an [schriftgutverwaltung@blw.admin.ch](mailto:schriftgutverwaltung@blw.admin.ch).

**Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à [schriftgutverwaltung@blw.admin.ch](mailto:schriftgutverwaltung@blw.admin.ch). Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica [schriftgutverwaltung@blw.admin.ch](mailto:schriftgutverwaltung@blw.admin.ch). **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

**Inhalt / Contenu / Indice**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali..... 3  
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)..... 4  
Einzelkulturbeitragsverordnung (EKBV)..... 6  
BR 04 Agrareinfuhrverordnung AEV / Ordonnance sur les importations agricoles OIAgr / Ordinanza sulle importazioni agricole OIAgr (916.01) ..... 7

## Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

### Beitragskürzung

Die Umsetzung der Direktzahlungsverordnung ist pragmatisch und zielorientiert anzugehen. Es ist absolut zu vermeiden, bei Fehlern, die aufgrund unterschiedlicher Datenerfassung passieren können, eine vollständige Beitragsstreichung zu vollziehen! Die von Ihnen vorgeschriebene Regelung ist zu strikt und würde in einzelnen Kantonen zu Problemen führen.

**Infolgedessen beantragen wir Ihnen, eine Kürzung resp. Streichung von Einzelkulturbeiträgen bei Zuckerrüben erst dann vorzunehmen, wenn die vom Landwirt angegebene Vertragsmenge mehr als 5% von dem durch die Behörden vermerkten Wert abweicht.**

### Einzelkulturbeiträge

Der SVZ hat den vorgesehenen Einzelkulturbeitrag für Zuckerrüben mit grossem Unverständnis zur Kenntnis genommen. Angesichts der beschlossenen Abschaffung der Länderquoten in der EU per 2017 ist diese doppelte Kürzung per 1.1.2014 und per 1.1.2015 nicht nachzuvollziehen.

**Wir beantragen Ihnen, auf diesen Entscheid zurückzukommen und keine weitere Kürzung per 1.1.2015 vorzunehmen!**

Der Bundesrat hat die Änderungen, welche das Parlament beim Artikel 54 vollzog, zu wenig berücksichtigt. Das Futtergetreide muss auch von einem Einzelkulturbeitrag profitieren können, zumal diese Kultur sämtliche Kriterien des BLW für den Bezug eines Einzelkulturbeitrages erfüllt.

**Ein Einzelkulturbeitrag für Futtergetreide soll für die Ernte 2015 eingeführt werden. Dabei dürfen auf keinen Fall die Beiträge an die anderen Kulturen gekürzt werden.**

### Ökologischer Leistungsnachweis

Bei den Artikeln zum Landwirtschaftsgesetz gab es keine wichtigen Änderungen betreffend ÖLN. Aus diesem Grund gibt es keinen Anlass, die Anforderungen bei den Verordnungen zu verschärfen.

Die Massnahmen betreffend Erosionsschutz müssen angepasst werden, damit sie auch in der Praxis umsetzbar sind. Die vorgesehene Tabelle enthält Mängel und Fehler die korrigiert werden müssen. Aufgrund dieser Situation ist die Übergangslösung bis Ende 2016 notwendig.

**Eine Verschärfung des ökologischen Leistungsnachweises wie sie in den Verordnungen gefordert wird, darf nicht angebracht werden. Dies betrifft hauptsächlich den Bereich des Erosionsschutzes. Ab Anfang 2017 müssen praxistaugliche Lösungen für die Landwirte vorhanden sein.**

**Für alle anderen Vorschläge im Rahmen des Agrarpakets Herbst 2014 unterstützen wir die Anträge des Schweizer Bauernverbands und beantragen Ihnen, diese zu berücksichtigen.**

**BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Der SVZ spricht sich vehement gegen jegliche Kürzung von Beiträgen aus! Es ist nicht akzeptabel, dass erst letztes Jahr festgelegte Beiträge ohne irgendwelche Erfahrungswerte noch stärker gekürzt werden. Auf diese Kürzungen ist zum heutigen Zeitpunkt vollständig zu verzichten.

Die Umsetzung der Kontrolle und Auszahlung der Einzelkulturbeiträge ist von der EKBV in die DZV übernommen worden. Wir sind grundsätzlich mit der strikten Kontrolle und Umsetzung einverstanden. Der SVZ beantragt aber, die von uns unten eingebrachte Präzisierung zu Anhang 8 Punkt 2.1.6 DZV zu übernehmen, damit unverschuldete Fehler nicht bestraft werden. Offen bleibt für uns die Frage, warum der Vollzug der EKBV in der DZV geregelt wird.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
Art 78 Abs. 3	<del>Pro Hektare und Gabe mit emissionsmindernden Ausbringverfahren ausgebrachte flüssige Hof- und Recyclingdünger werden 3 kg verfügbarer Stickstoff in der Suisse-Bilanz angerechnet. Massegebend für die Anrechnung ist die Flächenanmeldung des entsprechenden Beitragsjahres sowie die «Wegleitung Suisse-Bilanz», Auflage 1.12</del>	Die Anrechnung von zusätzlich 3 kg verfügbaren Stickstoff pro Hektare in der Suisse-Bilanz für Betriebe die emissionsmindernde Gülleausbringverfahren einsetzen, ist inakzeptabel und kontraproduktiv. Es könnte dazu führen, dass Landwirte von der Anwendung emissionsärmerer Ausbringverfahren abgehalten würden.
Anhang 7: Beitragsansätze Ziff. 2.1.1, 2.1.2 und 2.3.1, 6.3.2	2.1.1 Der Basisbeitrag beträgt <del>900 850</del> Franken pro Hektar und Jahr. 2.1.2 Für die Dauergrünflächen, die als Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstaben a, b, c, d oder ge bewirtschaftet werden, beträgt der Basisbeitrag <del>450 425</del> Franken pro Hektare und Jahr. 2.3.1 Der Beitrag für die offene Ackerfläche und für die Dauerkulturen beträgt 450 Franken pro Hektare und Jahr. 3.1.1 Blühstreifen für Bestäuber und andere Nützlinge ... <del>3000 2500.-</del> 6.3.2 Bst, a Die Beiträge betragen für driftreduzierende Spritzgeräte in Dauerkulturen: a. pro Spritzgebläse mit horizontaler Luftstromlenkung 25 Prozent der Anschaffungskosten, jedoch maximal 6000 Franken.	Der SVZ stellt sich konsequent gegen sämtliche Beitragskürzungen bei den Basisbeiträgen für die Versorgungssicherheit. Der SVZ unterstützt einen Beitrag in der Höhe von CHF 3000.- pro Hektare für die Bienenweide.

<p><i>Anhang 8: 2.1.6 Spezifische Angaben, Kulturen, Ernte und Verwertung (Art. 98, 100, 105, Art. 18 EKBV)</i></p>	<p>Tabelle zur Kürzung je Kontrollpunkt:</p> <p>Deklaration</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Vertragsmenge Zucker nicht korrekt</li> <li>- fehlender Vertrag oder <b>über 5%</b> abweichende Vertragsmenge</li> <li>- 100% der Einzelkulturbeiträge für Zuckerrüben</li> </ul>	<p>Die komplette Streichung des Einzelkulturbeitrags im Fall einer abweichenden Vertragsmenge ist eine unnötige und übermässig strenge Regelung! Der SVZ beantragt die Präzisierung, die geringfügige Abweichungen infolge unterschiedlicher Flächenmeldung je nach Kanton unbestraft belässt.</p> <p>Begründung: Es gibt Kantone (Bsp. Bern) welche von der Schweizer Zucker AG die notwendigen Angaben zur Zuckerquote direkt erhalten. Der Landwirt muss für den Erhalt lediglich die Flächen melden. In anderen Kantonen muss der Landwirt die Rübenquote im Rahmen der Frühjahrserhebung in die Antragsformulare eintragen. Es kann vorkommen, dass die SZU AG die individuellen Quoten teilweise leicht anpasst (Quotenkürzung infolge Unterlieferung, Quotenerhöhung in geringem Umfang, um die Quote in einer Region auszuschöpfen) und damit ein Pflanzeur plötzlich ohne Zutun eine um 100 kg höhere Zuckerquote aufweist. Gemäss der Formulierung wäre diese Angabe als falsch zu betrachten und somit würde dem Pflanzeur ohne sein Wissen die EKB gekürzt. Mit der von uns vorgeschlagenen Anpassung wäre dieses Problem behoben. Diese ist auch nötig für die Flexibilität, die Produktionsgemeinschaften bei jährlich leicht ändernden individuellen Flächen brauchen.</p>
---	--	---

**Einzelkulturbeitragsverordnung (EKBV)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
<p>Art. 5 e</p>	<p>Der Beitrag für Zuckerrüben ist nicht weiter zu kürzen:  für Zuckerrüben zur Zuckerherstellung <del>bis 31. Dezember 2014:</del> 1600.00 <del>ab 1. Januar 2015:</del> <del>1400.00</del></p>	<p>Die Schweizer Zuckerbranche ist durch die bilateralen Verträge II direkt an den europäischen Zuckermarkt gebunden. Die 2017 anstehende Aufgabe der Länderquoten sorgt bereits heute auf den Märkten für Unruhe, und es ist zu erwarten, dass das Angebot an europäischem Zucker in den nächsten Jahren stark ansteigt und die Preise sinken lässt. Mit dieser unsicheren Ausgangslage wäre es verfehlt, die Branche mit einer starken Kürzung der Unterstützung des Bundes zusätzlich zu schwächen. Bereits die Kürzung von Fr. 1900.00 auf 1600.00 war schmerzlich, und die Zuckerbranche sorgt sich, dass die Anbaubereitschaft noch weiter abnehmen wird. Das Beibehalten des EKB auf Fr. 1600.00 wäre nun ein Zeichen dafür, dass der Bund die europäische Entwicklung mitverfolgt und die inländische Branche unterstützt, in diesem Wettbewerb zu bestehen.</p>
<p>Art. 5 f</p>	<p>Das Futtergetreide (ohne Mais) ist gemäss dem Willen des Parlaments mit einem Beitrag zu unterstützen.</p>	
<p>Art 18- 21</p>	<p>Die Kürzung oder Verweigerung der Beiträge richtet sich nach Anhang 8 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013</p>	<p>Kommentar siehe Anhang 8 DZVE</p>

**BR 04 Agrareinfuhrverordnung AEV / Ordonnance sur les importations agricoles OIAgr / Ordinanza sulle importazioni agricole OIAgr (916.01)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Der SVZ spricht sich für einen starken Ackerbau in der Schweiz aus. Getreide stellt für die Zuckerrübenproduzenten eine sehr wichtige Kultur in der Fruchtfolge dar. Damit die Getreideproduktion in der Schweiz interessant bleibt, ist ihre Förderung sowie ein angemessener Grenzschutz notwendig. Der Vorschlag zur Senkung des Ausserkontingentszollansatz beim Weichweizen von CHF 76.- auf CHF 30.- steht entsprechend schief in der Landschaft und ist aufgrund des massiven Eingriffs vehement und diskussionslos zurückzuweisen!

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
Anhang 1		Der SVZ ist gegen eine Senkung der Ausserkontingentszollansätze für Brotgetreide. Diese Senkung würde für die Branche zu grossen, unnötigen Risiken führen.